

Reparaturbedingungen

Allgemeine Hinweise für sämtliche Reparaturen:

1. Reparaturzeitraum:
Aufgrund der Bearbeitung externer Werkstätten sind Reparaturzeiten stets unverbindlich.
2. Rücksendung:
Reparierte Gegenstände werden umgehend nach Fertigstellung an den Kunden versendet.
3. Gewährleistung:
a) Schäden, die durch unsachgemäßes oder vertragswidriges Handeln im Rahmen von Transport, Aufstellung, Anschluss, Bedienung oder Lagerung eintreten, begründen keinen Gewährleistungsanspruch. Diesbezüglich gelten die Vorgaben des Herstellers.
b) Schäden, die auf nachträglich installierte Software, Treiber, weitere Hardwarekomponenten o.a. zurückzuführen sind, begründen keinen Gewährleistungsanspruch.
4. Datensicherung:
Da es bei der Reparatur zu Datenverlusten kommen kann, obliegt die Datensicherung dem Kunden.
5. Datenschutz:
Zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses werden die umseitigen erhobenen Kundendaten gem. den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften von der Media-Saturn Holding GmbH verarbeitet. Die Daten werden nur zu dem genannten Zweck verwendet und nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben. Daten können zur Erbringung zweckgerichteter Dienstleistungen von weiteren gem. §11 BDSG beauftragten und sorgfältig ausgesuchten Partnerunternehmen verarbeitet werden.

Reparaturbedingungen für kostenpflichtige Reparaturen

1. Kostenvoranschläge und Kostenerstattung:
Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
2. Ansprüche aus Leistungsstörungenrecht bei Reparaturen:
a) Ansprüche wegen Mängeln bei kostenpflichtigen Reparaturen verjähren innerhalb von einem Jahr nach Abnahme.
b) Das Recht des Kunden bei Mängeln beschränkt sich zunächst auf die Nacherfüllung. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde den Werklohn mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
c) Das Eigentum an im Rahmen einer Reparatur ausgebauten Teilen geht mit Ausbau an den Vertragspartner des Reparaturauftrages über.
3. Haftung:
Es wird nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln haftet, ausgenommen bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit einer Person oder bei Verletzung einer Pflicht deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
4. Gerichtsstandsvereinbarung:
Der Sitz des Werkunternehmers gilt als ausschließlicher Gerichtsstand soweit der Kunde Kaufmann ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
5. Salvatorische Klausel:
Sollte eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.